

Preisblatt

zur Belieferung mit Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung Erdgas für Nicht-Haushaltskunden

(gültig ab 01.07.2024)

Nicht-Haushaltskunden

Nicht-Haushaltskunden sind Letztverbraucher in Niederdruck, die Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen und einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh haben. Die Ersatzversorgung findet durch die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH gemäß §38 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) statt.

Dieses gesetzliche Schuldverhältnis endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Eine Ersatzversorgung über diesen Zeitraum hinaus ist gesetzlich nicht möglich. Wurde bis dahin kein Erdgas-Liefervertrag abgeschlossen, müsste die Entnahme von Erdgas drei Monate nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Ersatzversorgung aus dem Netz unterbunden werden.

Für die Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit Erdgas gelten die folgenden Preise ab dem 01.07.2024:

Preise Ersatzversorgung Erdgas für Nicht-Haushaltskunden

Versorgung in Niederdruck ohne Leistungsmessung		netto	brutto ¹
Arbeitspreis ²	Ct/kWh	16,33	19,43
Grundpreis ³	€/Jahr	100,00	119,00

¹ Das Entgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt. Die angegebenen Preise sind Brutto-Preise (inklusive der aktuell gültigen Umsatzsteuer von 19 %) und kaufmännisch gerundet.

² Inkl. Netznutzungsentgelt, Konzessionsabgabe, Erdgassteuer, CO₂-Abgabe sowie aller weiteren Abgaben/ Umlagen.

³ Inkl. Netznutzungsentgelte sowie Messung/ Abrechnung.

Versorgung in Niederdruck mit registrierender Leistungsmessung		netto	brutto ¹
Arbeitspreis*	Ct/kWh	12,32	14,66
Grundpreis**	€/Jahr	100,00	119,00

¹ Das Entgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt. Die angegebenen Preise sind Brutto-Preise (inklusive der aktuell gültigen Umsatzsteuer von 19 %) und kaufmännisch gerundet.

* Zzgl. weiterer gesetzlicher Steuern/ Abgaben/ Umlagen, Konzessionsabgabe, Netznutzungsentgelt sowie CO₂-Abgabe.

** Zzgl. Netznutzungsentgelte sowie Messung/ Abrechnung.

Die genannten Preise gelten, bis ein anderer Preis vereinbart oder ein anderer Erdgasliefervertrag geschlossen wird. Die Preise gelten im Netzgebiet der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (Handelsregister: HRB-Nr. 3369 Amtsgericht Wittlich, Anschrift: Ostallee 7-13, 54290 Trier).

Sofern nicht anders geregelt, gelten die Erdgas-Grundversorgungsverordnung (ErdgasGVV) und die Ergänzenden Bedingungen der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Die Unterlagen finden Sie im Internet unter www.swt.de.

Die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH liefert Erdgas gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H an die entsprechende Abnahmestelle. Das Erdgas wird mit einem Ruhedruck von etwa 22 mbar am Ende des Haushaltsanschlusses beziehungsweise soweit vorhanden hinter dem Druckregelgerät zur Verfügung gestellt.

Heute schon an morgen denken.

SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH | Hausanschrift: Ostallee 7-13 | 54290 Trier

Kontakt: Telefon 0651 9998800 | Fax: 0651 717-1299 | E-Mail: service@swt.de | Internet: www.swt.de

Handelsregister: HRB-Nr. 3369 Amtsgericht Wittlich | Geschäftsführer: Arndt Müller | Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wolfram Leibe



Ergänzungen

zum „Preisblatt zur Belieferung mit Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung Erdgas für Nicht-Haushaltskunden“.

(gültig ab 01.07.2024)

Gesamtüberblick der in den Preisen der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden der SWT enthaltenen Steuern, Abgaben, Entgelte und Kosten.

Als Erdgaskunde zahlen Sie für:

Erdgassteuer		netto	brutto ¹
Energiesteuer auf Erdgas	Ct/kWh	0,55	0,65

CO ₂ -Abgaben*		netto	brutto ¹
Kosten der Emissionszertifikate nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)	Ct/kWh	0,816	0,97

Konzessionsabgabe für Erdgas nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 KAV ²			netto	brutto ¹
	Gemeinden			
bei Gas ausschließlich für Kochen oder Warmwasserbereitung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 a KAV)	bis 25.000 Einwohner	Ct/kWh	0,51	0,61
	bis 100.000 Einwohner	Ct/kWh	0,61	0,73
	bis 500.000 Einwohner	Ct/kWh	0,77	0,92
	ab 500.000 Einwohner	Ct/kWh	0,93	1,11
bei sonstigen Tariflieferungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 b KAV)	bis 25.000 Einwohner	Ct/kWh	0,22	0,26
	bis 100.000 Einwohner	Ct/kWh	0,27	0,32
	bis 500.000 Einwohner	Ct/kWh	0,33	0,39
	ab 500.000 Einwohner	Ct/kWh	0,40	0,48

¹ Das Entgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt. Die angegebenen Preise sind Brutto-Preise (inklusive der aktuell gültigen Umsatzsteuer von 19 %) und kaufmännisch gerundet.

Umlagen		netto	brutto ¹
Gasspeicherumlage**	Ct/kWh	0,25	0,30
SLP-Bilanzierungsumlage***	Ct/kWh	0,00	0,00
Konvertierungsumlage***	Ct/kWh	0,00	0,00

¹ Das Entgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt. Die angegebenen Preise sind Brutto-Preise (inklusive der aktuell gültigen Umsatzsteuer von 19 %) und kaufmännisch gerundet.
* Stand: 01.01.2024 ** Stand: 01.07.2024 *** seit 01.10.2023

Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben sind Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung öffentlicher Verkehrswege durch Versorgungsleitungen. In den Energiepreisen werden daher auch die Konzessionsabgaben berücksichtigt und in der jeweiligen Höhe an den Netzbetreiber abgeführt. Bei der Belieferung von Grund- und Ersatzversorgungskunden dürfen oben aufgeführten Höchstbeträge je Kilowattstunde gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) nicht überschritten werden. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde und von der Verwendung ab. Das Grundversorgungsgebiet der SWT erstreckt sich auf das Erdgas-Netzgebiet der SWT.

Netznutzungs- und Messentgelte

Hierunter fallen Entgelte an den zuständigen Netzbetreiber/ Messstellenbetreiber für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung. Diese werden in der jeweils gültigen Höhe an den zuständigen Netzbetreiber / Messstellenbetreiber abgeführt. In den Energiepreisen werden diese Entgelte berücksichtigt bzw. darauf hingewiesen, wenn sie zusätzlich zu berücksichtigen sind. Die aktuellen Netznutzungs- und Messentgelte der SWT finden Sie im Internet unter www.swt.de.

Gasumlage

Die Bundesregierung führt zum 01.10.2022 eine neue Gasumlage ein: Die Gasspeicherumlage zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen. Die Umlage kann alle drei Monate von der Bundesregierung angepasst werden.

Bilanzierungsumlage

Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird gemäß GaBi Gas 2.0 u.a. eine SLP Bilanzierungsumlage und eine RLM Bilanzierungsumlage erhoben.

Konvertierungsumlage

Zur Deckung der Kosten, die dem Marktgebietsverantwortlichen im qualitätsübergreifenden Marktgebiet durch Konvertierungsmaßnahmen entstehen, kann der Marktgebietsverantwortliche eine Konvertierungsumlage erheben.

Heute schon an morgen denken.